

## Vereinbarung

zwischen

den Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh sowie den Städten Drensteinfurt, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf

und

dem Kreis Warendorf

## Vorbemerkung

Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (Schulen) in den Städten und Gemeinden des Kreises soll durch den Kreis neu zentral über ein Unternehmen geregelt werden.

Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

1. Nach dem gemeinsam erarbeiteten Konzept erteilt der Kreis Warendorf einem in einem Ausschreibungsverfahren ermittelten mindestbietenden Unternehmen den Auftrag zur Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (Schulen).

Nach den jeweiligen örtlichen Notwendigkeiten, Häufigkeit und Dauer der Sammelaktion hat der Unternehmer an dem von der jeweiligen Gemeinde bestimmten geeigneten Standort die gewünschten Sammelbehälter oder Schadstoffmobil zur Verfügung zu stellen. Ein Wechsel der Behältergröße oder zum Schadstoffmobil muß jederzeit möglich sein. Die Behälter sind von dem Unternehmer nach den jeweiligen Stoffgruppen zu beschriften.

Die Überwachung der Einsammlung erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

Der Kreis organisiert nach Abstimmung mit den Städten und Gemeinden den jeweiligen Abtransport nach Bedarf gemeinsam für alle Städte und Gemeinden oder auch nur für einzelne Städte und Gemeinden.

2. Der Unternehmer hat zur Konfektionierung der Abfälle nach den Anforderungen der Beseitigungsanlagen eine verantwortliche qualifizierte Fachkraft zu stellen.

Der Unternehmer hat dem Kreis Warendorf Nachweise über die bei den einzelnen Gemeinden eingesammelten Mengen sowie Nachweise über die der Wiederverwertung zugeführten Abfälle und Nachweise über die ordnungsgemäße Abfallbeförderung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung über nicht verwertbare Problemabfälle in zugelassenen Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu bringen.

Letztere entsprechen der Abfallnachweisverordnung (AbfNachwV) vom 02.06.1978.

3. Die entstehenden Transport- und Beseitigungskosten werden zunächst vom Kreis bezahlt und entsprechend dem Verhältnis der Menge der einzelnen Abfallarten zu den jeweils entstandenen Kosten auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt und von diesen dem Kreis erstattet.
4. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Widerruf ist jeweils zum Jahresende möglich. Der Auftrag zur Entsorgung wird vom Kreis jeweils für 1 Jahr erteilt.

Im April 1990

gez. Unterschriften